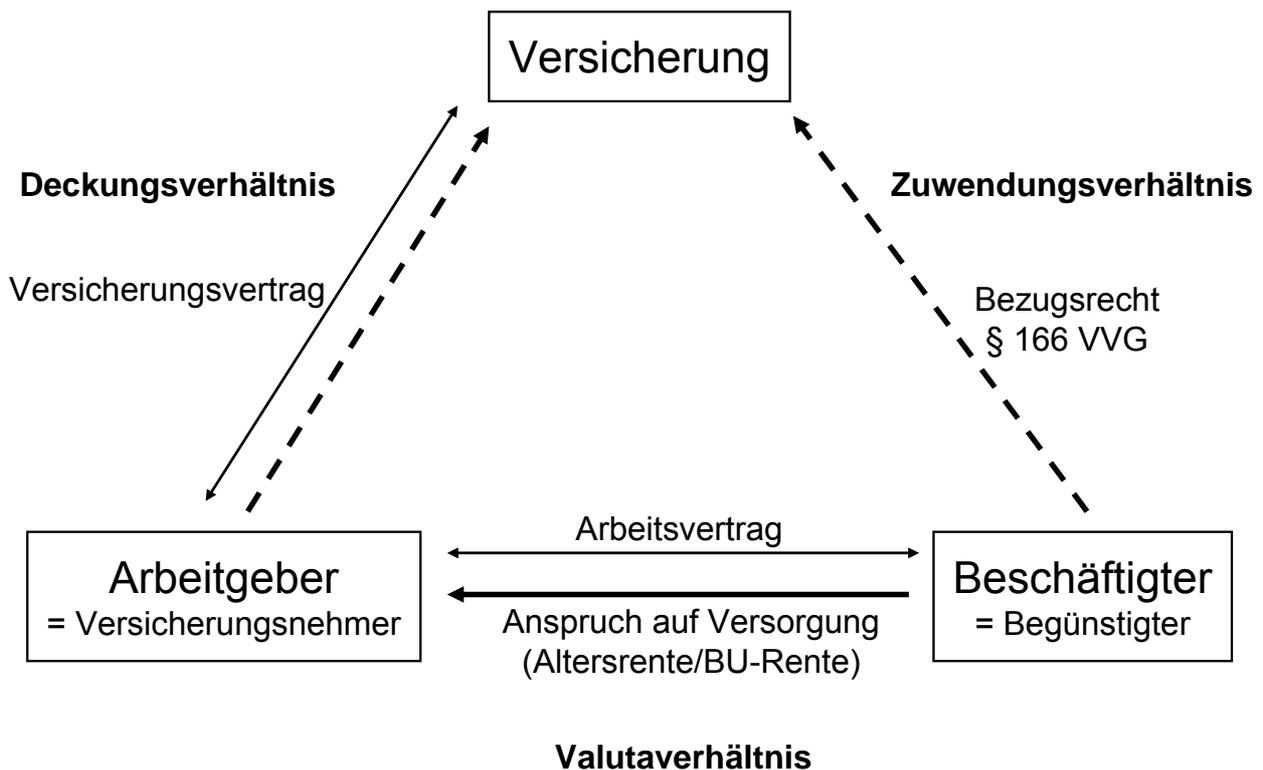


Lebensversicherung zur betrieblichen Altersversorgung in der Arbeitgeberinsolvenz

Prof. Dr. Georg Bitter, Universität Mannheim



Versorgungsanwartschaft in der Arbeitgeberinsolvenz

1. Versorgungsanspruch ArbN/GF → ArbG
 - bedingt durch den Eintritt des Versorgungsfalls (Erreichen des Pensionsalters, Berufsunfähigkeit, Tod) = Anwartschaft
2. Versorgungsfall bei Insolvenzeröffnung eingetreten
 - Umrechnung des Anspruchs gemäß § 45 InsO = Kapitalisierung
 - Anmeldung durch ArbN/GF oder PSV (soweit Insolvenzsicherung)
3. Versorgungsfall bei Insolvenzeröffnung nicht eingetreten
 - a) verfallbare Anwartschaft = bei Ausscheiden nicht aufrechterhalten
 - kein Anspruch des ArbN/GF zur Anmeldung + Kapitalisierung
 - b) unverfallbare Anwartschaft (nach Gesetz oder Vertrag)
 - Differenzierung (b.w.)

Unverfallbare Versorgungsanwartschaft

1. Insolvenzsicherung durch den PSV
 - a) Voraussetzungen
 - Arbeitnehmer oder gleichgestellte Person (§ 17 I 1, 2 BetrAVG)
 - Unverfallbarkeit nach § 1b I BetrAVG (Altfälle: § 30f BetrAVG)
 - Vollendung des 30. Lebensjahres
 - Bestand der Versorgungszusage ≥ 5 Jahre
 - keine Überschreitung der Höchstgrenze des § 7 III BetrAVG
 - b) Rechtsfolgen
 - ArbN hat Versorgungsanspruch gegen den PSV (§ 7 BetrAVG)
 - Übergang der Anwartschaft auf den PSV (§ 9 II 1 BetrAVG)
 - Anmeldung als unbed. Ford. nach § 45 InsO (§ 9 II 3 BetrAVG)

Unverfallbare Versorgungsanwartschaft

2. Keine Insolvenzsicherung durch den PSV

- BAGE 24, 204 = WM 1972, 1436 u.a.
 - ⇒ Berücksichtigung als unbedingte Forderung nach § 45 InsO
- BGHZ 136, 220 = WM 1997, 1720
 - ⇒ Berücksichtigung als bedingte Forderung + § 45 InsO
 - ⇒ Kapitalbetrag wird gemäß § 191 I 2 InsO zurückbehalten
 - ⇒ bei Nichteintritt des Versorgungsfalls ggf. Nachtragsverteilung gemäß § 203 InsO
- **Achtung:** Der Kapitalbetrag i.S.d. BAG-Rechtsprechung ist geringer, da die Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts des Versorgungsfalls zu berücksichtigen ist.

Lebensversicherung in der Arbeitgeberinsolvenz

1. Ansatzpunkte für eine Vorrangstellung des Beschäftigten (Arbeitnehmer oder Geschäftsführer) hinsichtlich der Rechte aus der Lebensversicherung

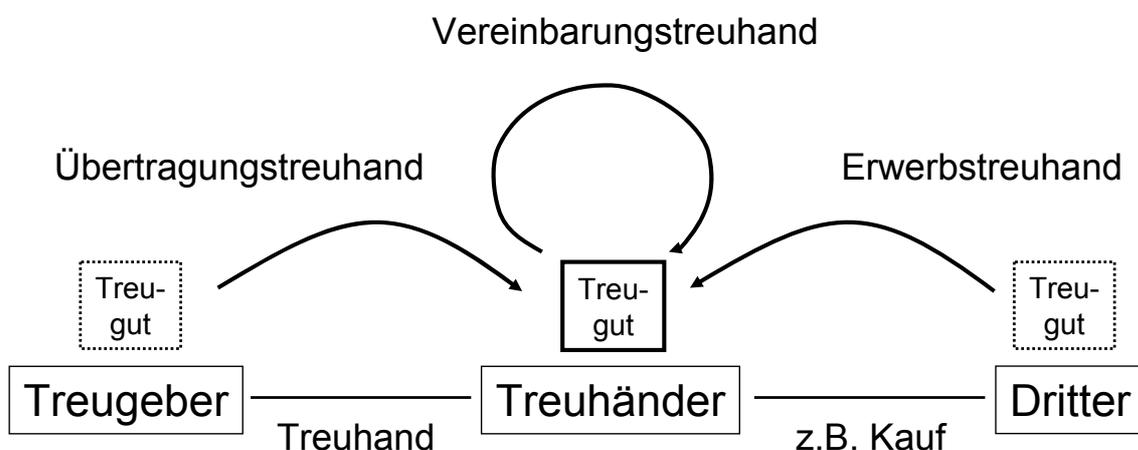
- Arbeitgeber als Verwaltungstreuhandler ⇒ Aussonderungsrecht des Beschäftigten als Treugeber (unten 2.)
- Eigenrecht des Beschäftigten aus einem Bezugsrecht an der Lebensversicherung (unten 3.)
- Sicherungsrecht des Beschäftigten aus einer Verpfändung der Lebensversicherung (unten 4.)

Lebensversicherung in der Arbeitgeberinsolvenz

2. Verwaltungstreuhand?

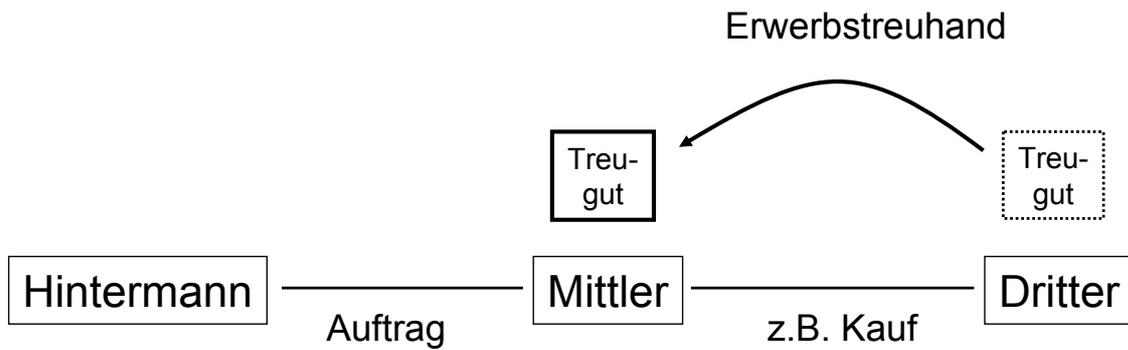
- a) BGH WM 2002, 1852 = NJW 2002, 3253
- Treuhandverhältnis mag an verwendeten Lohnanteilen bestehen; es setzt sich aber nicht an den auftragsgemäß erworbenen Ansprüchen aus der LV fort
 - Surrogationsverbot = Ausprägung des Unmittelbarkeitsprinzips
- b) BGHZ 155, 227, 232 = WM 2003, 1733, 1734
- Treuhänder = Person, die „von einem anderen oder *für ihn von einem Dritten* Vermögensrechte zu eigenem Recht erworben hat, diese aber nicht nur in eigenem, sondern zumindest auch in fremdem Interesse ausüben soll.“

Begründung des Treuhandverhältnisses



Kritik am Unmittelbarkeitsprinzip

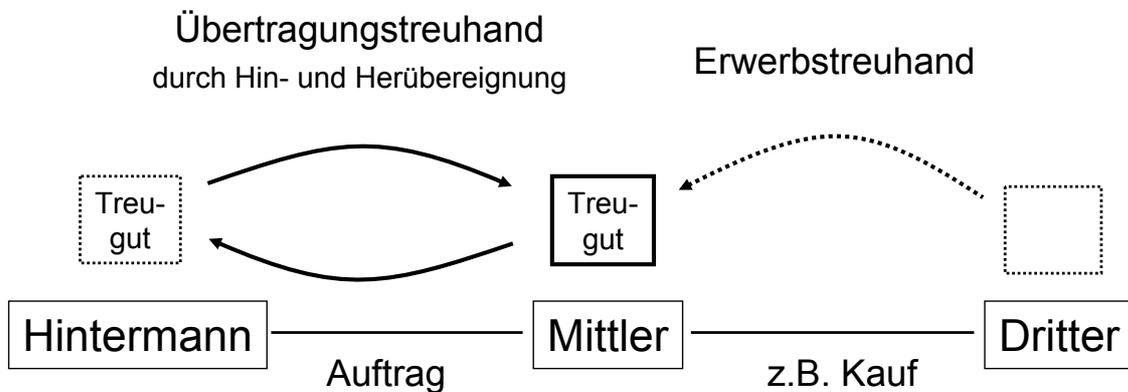
RGZ 84, 214
BGH WM 2002, 1852 (LV-Fall):
nicht vollstreckungsfest



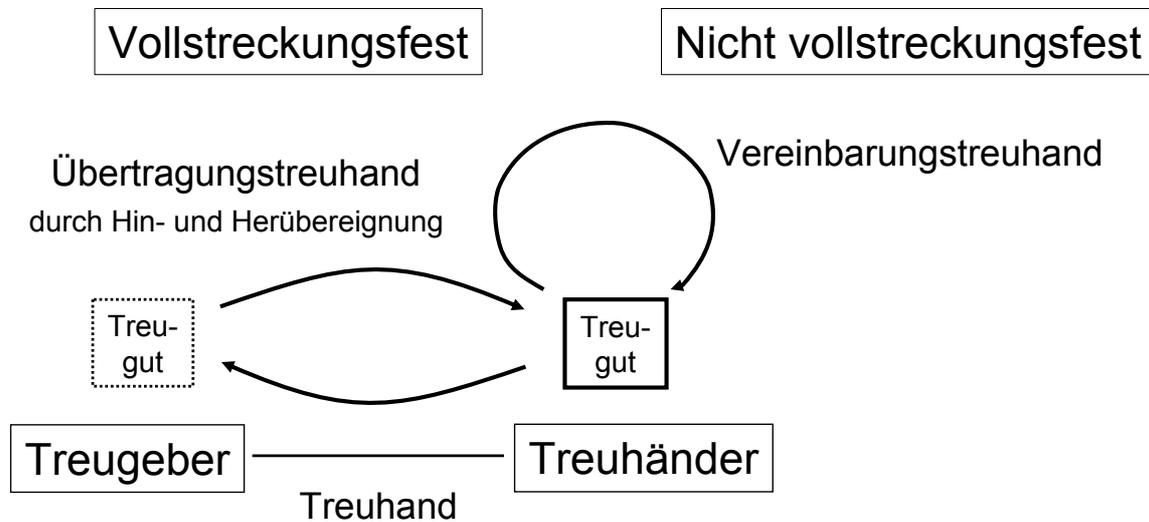
Kritik am Unmittelbarkeitsprinzip

Vollstreckungsfest

Nicht vollstreckungsfest



Kritik an der „Zwei-Komponenten-Theorie“ aus BGHZ 155, 227



Lebensversicherung in der Arbeitgeberinsolvenz

2. Verwaltungstreuhand?

- c) *Bitter*, Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung, 2006
- Das Unmittelbarkeitsprinzip überzeugt nicht (heute h.L.)
 - Der Vollstreckungsschutz des Treugebers bei der Verwaltungstreuhand (§§ 47 InsO, 771 ZPO) ist unabhängig vom Weg der Begründung des Treuhandverhältnisses (Übertragungs-, Erwerbs- und Vereinbarungstreuhand).
 - Bei jeder Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung ist der schuldrechtliche Anspruch des „wirtschaftlich Berechtigten“ auf Rück-/Herausgabe bevorrechtigt i.S.d. §§ 47 InsO, 771 ZPO. Sie ist durch eine (atypische) Trennung von Rechtsinhaberschaft und Gefahrtragung gekennzeichnet.

Lebensversicherung in der Arbeitgeberinsolvenz

3. Eigenrecht des Beschäftigten aus einem Bezugsrecht an der Lebensversicherung?

- a) unwiderrufliches Bezugsrecht
 - Aussonderungsrecht des Beschäftigten an den Rechten aus der Lebensversicherung (§ 47 InsO)
- b) widerrufliches Bezugsrecht
 - keine gesicherte Rechtsposition vor Eintritt des Versicherungsfalles (vgl. § 166 II VVG)
 - Insolvenzverwalter kann die LV zur Masse ziehen
- c) eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht (b.w.)

Lebensversicherung in der Arbeitgeberinsolvenz

- c) Eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht
 - BGH ZIP 2005, 1373 = WM 2005, 2141 (IV. Senat)
 - Wortlaut des Vorbehalts: „Dem Versicherungsnehmer bleibt das Recht vorbehalten, alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, es sei denn, der Versicherte hat die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt.“
 - Das eingeschränkt unwiderrufliche Bezugsrecht steht dem unwiderruflichen bis zur Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Vorbehalts gleich ⇒ § 47 InsO
 - Vorbehalt (s.o.) gilt nicht für die insolvenzbedingte Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Lebensversicherung in der Arbeitgeberinsolvenz

- c) Eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht
- Bestätigung durch BGH ZIP 2005, 1836 (IX. Senat)
 - Bestätigung durch BGH ZIP 2006, 1309 = WM 2006, 1393 (IV. Senat)
 - a.A. OLG Hamm, NZI 2006, 406 = ZIP 2006, 719
 - Die Entscheidung des IV. Senats steht im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des BAG und des IX. Zivilsenats
 - Der Beschäftigte kann sich bis zum Eintritt der Unverfallbarkeit niemals auf seine Versorgungs-“anwartschaft“ verlassen
 - Der Arbeitgeber kann sogar mit dem alleinigen Ziel kündigen, zusätzliche Liquidität aus dem Rückkaufswert der Direktversicherungen zu erlangen. Für den eingetretenen Insolvenzfall gilt nichts anderes.

Lebensversicherung in der Arbeitgeberinsolvenz

4. Sicherungsrecht des Beschäftigten aus einer Verpfändung der LV mit widerruflichem Bezugsrecht (BGH WM 2005, 937)
- offen, ob ausdrücklicher Widerruf der Bezugsberechtigung erforderlich (BGH WM 1993, 1057 noch „Erlöschenstheorie“)
 - Rückkaufswert gebührt (jedenfalls nach ausgeübtem Widerruf + vorbehaltlich des Sicherungsrechts) der Insolvenzmasse
 - Versorgungsfall = aufschiebende Bedingung ⇒ keine Pfandreife
⇒ Pfandrechtsgläubiger hat keinen Zahlungsanspruch gegen den Drittschuldner (= Versicherung)
 - Verwalter hat den Erlös in Höhe der zu sichernden Forderung (vgl. § 45 InsO) zurückzubehalten + vorrangig zu hinterlegen, bis die Forderung fällig wird oder die Bedingung ausfällt

Lebensversicherung in der Arbeitgeberinsolvenz

4. Sicherungsrecht des Beschäftigten aus einer Verpfändung der LV mit widerruflichem Bezugsrecht (**Stellungnahme**)
- zu sichernde Forderung?
 - Grundsatz: der ursprüngliche Versorgungsanspruch
 - Ausnahme: bei Anmeldung des Versorgungsanspruchs der gemäß § 45 InsO kapitalisierte Anspruch nach Feststellung zur Tabelle
 - Unpraktikabilität der Hinterlegungslösung, daher besser:
 - Insolvenzverwalter überlässt dem Beschäftigten die Ansprüche aus der LV gegen einen „Ablösebetrag“
 - Ausgleich für Kostenbeitrag + möglichen Mehrwert des Rückkaufwertes gegenüber den gesicherten Versorgungsansprüchen (⇒ Wertberechnung unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit des Versorgungsfalls)
 - Problem: Lohnsteuerpflicht ⇒ Überführung auf Pensionskasse ?

© 2006

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Schloss, Westflügel W 114/115

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de

Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e. V. (ZIS)

www.zis.uni-mannheim.de